

STIFTUNGSREGLEMENT

„Stiftung Spital Affoltern“

Der Stiftungsrat erlässt aufgrund von Artikel 8 der Stiftungsurkunde folgendes Reglement:

I. ORGANISATION

Art. 1 Stiftungsrat

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat.
Dieser besteht aus mindestens fünf Personen.
Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Art. 2 Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Stiftungsratsmitglied es von ihm verlangt. Für die Einladung zur Stiftungsratssitzung ist eine Frist von 20 Tagen einzuhalten.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 7 des Stiftungsurkunde).

Zu den Sitzungen können Drittpersonen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand.

Art. 3 Befugnisse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, vertritt sie nach aussen und trifft alle erforderlichen Anordnungen zur Erreichung der Ziele der Stiftung.

Seine Befugnisse sind:

1. Wahl und Abwahl der Stiftungsräte.
2. Wahl der Revisionsstelle.
3. Festlegung der Organisation und Konstitution des Stiftungsrates.
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
5. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen, sowie Festlegung der Art der Zeichnung gemäss separatem Unterschriftenreglement.
6. Erlass des Stiftungsreglements sowie allfälliger Leitbilder und Konzepte.
7. Behandlung von Unterstützungsgesuchen.
8. Bereitstellung von Informations- und Präsentationsunterlagen für Werbezwecke der Stiftung.
9. Austausch von Informationen mit dem Spital Affoltern und allen relevanten Wissensträgern.

10. Wahl allfälliger Kommissionen für die Ausführung von speziellen Aufgaben und Gewährung entsprechender Kompetenzen, wobei der Präsident solcher Kommissionen ein Mitglied des Stiftungsrats sein muss.
11. Aufbau eines Patronatskomitees zur Unterstützung der Stiftungsratsaktivitäten.
12. Festsetzung genereller Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens.
13. Sicherstellung des Kontaktes zur Öffentlichkeit und zu potenziellen Gönnern und Sponsoren.
14. Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten zur Äufnung des Stiftungsvermögens.
15. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Stiftung (Art. 13 der Stiftungsurkunde).
16. Erstellung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu Handen der Aufsichtsbehörden.

Art. 4 Stiftungsrat

Im Stiftungsrat sind folgende Funktionen wahrzunehmen

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Quästor
4. Aktuar
5. Beisitzer

Der Stiftungsrat ernennt zur Sicherstellung jeder Funktion einen Stellvertreter.

Art. 5 Rechnungswesen

Über die Stiftung ist nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu führen.

Der Stiftungsrat kann die Führung der Rechnung einem Treuhandbüro übertragen.

Der Quästor oder sein Stellvertreter haben im Bankverkehr Einzelunterschrift (e-Banking).
Rechnungen ab CHF 5'000.- müssen von einem zweiten Mitglied des Stiftungsrates visiert werden.

Der Rechnungsabschluss wird auf den 31. Dezember erstellt.

Art. 6 Revisionsstelle

Siehe Art. 9 der Stiftungsurkunde.

II. VERSCHIEDENES

Art. 7 Änderung des Stiftungsreglements

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Art. 8 Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 9 Inkrafttreten des Stiftungsreglements

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 09.11.2005. Es wurde vom Stiftungsrat am 27.05.2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Affoltern am Albis, 27.05.2009

Stiftung Spital Affoltern

Die Präsidentin

Der Aktuar



Irene Enderli



Leonhard Grimmer